
S 3 KR 1817/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Künstlersozialversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 3 KR 1817/19
Datum	04.05.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 1505/22
Datum	23.11.2022

3. Instanz

Datum	27.06.2024
-------	------------

Ä

Die Revision wird zurückgewiesen.

Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

Gründe :

I

1
Im Streit steht die Feststellung einer Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung ab 27.2.2018.

2
Die 1986 geborene Klägerin erzielt seit Februar 2016 den überwiegenden Anteil ihrer Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit als Hochzeitsrednerin und Zeremonienleiterin bei freien Trauungen. Ihren Antrag auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem KSVG lehnte die beklagte Künstlersozialkasse ab:

Bei den Tätigkeiten der Klägerin überwiege der künstlerische oder publizistische Aspekt nicht (Bescheid vom 17.4.2018; Widerspruchsbescheid vom 19.3.2019).

3

Das SG hat die Klage abgewiesen: Die Klägerin sei als Hochzeitsrednerin nicht künstlerisch im Sinne von [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) tätig. Es sei nicht die Form des Vortrags, sondern sein Gegenstand und Inhalt als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit anzusehen. Die Klägerin gehöre auch nicht zum Kreis der Publizisten nach [Â§ 2 Satz 2 KSVG](#). Bei ihrer Tätigkeit als Hochzeitsrednerin fehle es am hierfür erforderlichen Öffentlichkeitsbezug (Urteil vom 4.5.2022). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen: Einer künstlerischen Tätigkeit stehe entgegen, dass der Schwerpunkt bei Hochzeitsreden nicht in der eigenschöpferischen Gestaltung der Form des Vortrags liege. Im Vordergrund stehe vielmehr der Inhalt der Rede, der Wortbeitrag. Es handele sich auch nicht um eine publizistische Tätigkeit. Hierfür müsse sich das Werk an sich schon seinem Zweck nach an die Öffentlichkeit wenden (Verweis auf BSG vom 4.6.2019 – [BA 3 A KS 2/18 R](#) – [BSGE 128, 169](#) = SozR 45425 – [Â§ 2 Nr 26](#)). Dies sei hier nicht der Fall. Die Tätigkeit der Klägerin sei derart individualisiert, dass kein öffentliches Interesse erkennbar sei (Urteil vom 23.11.2022).

4

Mit ihrer vom LSG zugelassenen Revision trägt die Klägerin der Sache nach eine Verletzung von [Â§ 1 Nr 1](#) und [Â§ 2 KSVG](#). Das LSG habe nicht beachtet, dass bei der Tätigkeit der Klägerin die Rede (Publizistik) und ihr Vortrag (Kunst) gleichwertig nebeneinander stünden, und es habe sich nicht weiter mit dem Wesen der modernen freien Trauung auseinandergesetzt.

5

Die Klägerin beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. November 2022 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 4. Mai 2022 sowie den Bescheid der Beklagten vom 17. April 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. März 2019 aufzuheben und festzustellen, dass sie seit 27. Februar 2018 als Hochzeitsrednerin und Zeremonienleiterin bei freien Trauungen versicherungspflichtig nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist.

6

Die Beklagte verteidigt die angegriffene Entscheidung und beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

II

7

Die Revision der Klägerin ist zulässig, aber unbegründet ([Â§ 170 Abs 1](#)

[Satz 1 SGG](#)). Zutreffend haben die Vorinstanzen entschieden, dass die Klägerin als Hochzeitsrednerin und Zeremonienleiterin bei freien Trauungen nicht versicherungspflichtig nach dem KSVG ist.

8

1. Die Revision ist entgegen den hiergegen vorgebrachten Zweifeln der Beklagten zulässig. Aus der Revisionsbegründung ([Â§ 164 Abs 2 Satz 3 SGG](#)) wird auch unter Berücksichtigung dessen, dass die Klägerin seit dem Widerspruchsverfahren von ihrem Prozessbevollmächtigten vertreten wird und zwischen den Beteiligten seither zahlreiche Schriftsätze gewechselt worden sind, deutlich, dass nach wie vor die Einordnung der Hochzeitsreden als Kunst oder Publizistik streitig ist, die das LSG auch weiterhin unter Verweis auf das SG abgelehnt hat, wogegen sich die Revision mit materiell-rechtlichen Argumenten wendet.

9

2. Streitgegenstand des Revisionsverfahrens sind die Urteile der Vorinstanzen und der Bescheid der Beklagten vom 17.4.2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.3.2019, durch die von der Beklagten die Feststellung der Versicherungspflicht der Klägerin nach dem KSVG abgelehnt worden ist und gegen die sich die Klägerin zutreffend mit der kombinierten Anfechtungs und Feststellungsklage ([Â§ 54 Abs 1 Satz 1](#), [Â§ 55 Abs 1 Nr 1 SGG](#)) wendet. Nachdem das SG die Klage abgewiesen und das LSG die Berufung zurückgewiesen hat, erstrebt die Klägerin mit ihrer Revision die Stattgabe ihrer Klage. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach und Rechtslage durch den Senat ist die Verlautbarung der ohne mündliche Verhandlung getroffenen Entscheidung des LSG, hier durch Zustellung am 28.11.2022 (vgl. näher BSG vom 4.6.2019 [B 3 A KS 2/18 R](#) [BSGE 128, 169](#) = SozR 45425 [Â§ 2 Nr 26](#), RdNr 13; vgl. zur Entsprechung des Zeitpunkts des Wirksamwerdens eines Urteils im schriftlichen Verfahren durch Verlautbarung mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung Keller in MeyerLadewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, [Â§ 124 RdNr 4b](#) und [Â§ 125 RdNr 4b](#)).

10

3. Rechtsgrundlage der Versicherungspflicht in der Künstlersozialversicherung ist hier [Â§ 1 KSVG](#) (in der Fassung des RVOrgG vom 9.12.2004, [BGBl I 3242](#)) iVm [Â§ 2 Satz 1 KSVG](#) (in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13.6.2001, [BGBl I 1027](#)) und [Â§ 2 Satz 2 KSVG](#) (in der Fassung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011, [BGBl I 3057](#)).

11

Nach [Â§ 1 KSVG](#) werden selbständige Künstler und Publizisten in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert. Neben weiteren Voraussetzungen erfordert dies eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit. Künstler in diesem Sinne ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt ([Â§ 2 Satz 1 KSVG](#)). Publizist im Sinne der

K nstlersozialversicherung ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in  hnlicher Weise publizistisch t tig ist oder Publizistik lehrt ([   2 Satz 2 KSVG](#)). Im Streit steht zwischen den Beteiligten zu Recht allein die K nstler oder Publizisteneigenschaft der Kl gerin, dh hier, ob sie darstellende Kunst aus bt oder (in  hnlicher Weise) publizistisch t tig ist.

12

4.  F r den Begriff der Kunst und f r die K nstlereigenschaft im Sinne des KSVG kn pft der Senat in st ndiger Rechtsprechung als Einordnungshilfe an die sog Katalogberufe nach dem   Bericht der Bundesregierung  ber die wirtschaftliche und soziale Lage der k nstlerischen Berufe (K nstlerbericht)   aus dem Jahr 1975 ([BTDrucks 7/3071](#)) und an den mit dem KSVG verfolgten Zweck des sozialen Schutzes selbst ndiger K nstler an. Dieser Zweck erfordert und rechtfertigt die Einbeziehung auch im K nstlerbericht nicht genannter Aus bungsformen von Kunst in den Schutz durch die K nstlersozialversicherung jedenfalls dann, wenn diese ungeachtet ihrer Neuartigkeit eine N he zu den im K nstlerbericht genannten typologischen Aus bungsformen aufweisen (vgl nur BSG vom 25.10.1995   [3  RK 24/94 ](#) [BSGE 77, 21](#) = [SozR 35425    24 Nr  12](#), juris RdNr  17  f; BSG vom 7.7.2005   [B  3  KR 37/04  R ](#) [SozR 45425    2 Nr  5](#), juris RdNr  13  f; BSG vom 28.9.2017   [B  3  KS 1/17  R ](#) [SozR 45425    2 Nr  25 RdNr  22](#)).

13

F r den Begriff der Publizistik und f r die Publizisteneigenschaft im Sinne des KSVG kn pft der Senat in st ndiger Rechtsprechung ebenfalls an den mit dem KSVG verfolgten Zweck des sozialen Schutzes selbst ndiger Publizisten (vgl nur BSG vom 4.6.2019   [B  3  KS 2/18  R ](#) [BSGE 128, 169](#) = [SozR 45425    2 Nr  26](#), RdNr  17 mwN) sowie an den   Autorenreport   (Fohrbeck/Wiesand, Der Autorenreport, 1972) an (vgl BSG aaO, RdNr  23).

14

5.  Die Kl gerin, die den  berwiegenden Anteil ihrer Einnahmen als selbst ndige Hochzeitsrednerin bei freien Trauungen erzielt,  bt hiermit weder darstellende Kunst aus noch ist sie (in  hnlicher Weise) publizistisch t tig. Das Halten von Hochzeitsreden auf freien Trauungen f llt weder als Kunst noch als Publizistik in den Schutzbereich der K nstlersozialversicherung.

15

a)  Die Kl gerin ist als Hochzeitsrednerin nicht K nstlerin.

16

Nach der Rechtsprechung des Senats ist das Halten von Reden keine k nstlerische T tigkeit (vgl zu Trauerreden BSG vom 23.3.2006   [B  3  KR 9/05  R ](#) [BSGE 96, 141](#) = [SozR 45425    2 Nr  7](#), RdNr  11  f); hieran h lt der Senat fest. Als darstellende K nstler anerkannt werden k nnen danach nur dem Schauspieler vergleichbare Sprecher wie Rezitatoren, M rchenerz hler oder Vorleser, die stimmlich und sprachlich auf die zu sprechenden Werke einwirken und diese nicht unerheblich k nstlerisch gestalten.

17

Daran fehlt es hier, ohne dass es insoweit auf den Unterschied von Trauerreden und Hochzeitsreden ankommt, weil unter Anerkennung einer eigensch pferischen Gestaltung der Pr sentation der Reden und deren Vielfalt nicht die Form ihres Vortrags den Schwerpunkt der T tigkeit der Kl gerin bildet, sondern der Gegenstand und Inhalt des anlassbezogenen Wortbeitrags im Vordergrund steht. Die Kl gerin tritt nicht einer Schauspielerin oder Sprecherin vergleichbar mit dem Vortrag einer Rede auf, sondern sie h lt eine Rede (vgl zur Abgrenzung zu B ttenreden bei Veranstaltungen des K lner Karnevals BSG vom 20.3.1997 [  RK 17/96](#) [BSGE 80, 141](#) = [SozR 35425    24 Nr  16](#), juris RdNr  13).

18

Anderes folgt nicht aus dem Hinweis der Kl gerin auf das Urteil des BFH vom 3.12.2015 ([V  R 61/14](#) [BFHE 252, 177](#)). Dies schon deshalb nicht, weil dort bereits nicht dar ber entschieden worden ist, ob Hochzeitsredner steuerrechtlich als aus bende K nstler anzusehen sind.

19

b)  Die Kl gerin ist als Hochzeitsrednerin auch nicht Publizistin.

20

Nach der Rechtsprechung des Senats notwendig f r die Publizistik ist der  ffentlichkeitsbezug (vgl BSG vom 4.6.2019 [B  3  KS 2/18  R  BSGE 128, 169](#) = [SozR 45425    2 Nr  26](#), RdNr  28, 30, 37  f, unter Hinweis auf die  nderung des [   2 Satz  2 KSVG](#) von   in anderer Weise   zu   in  hnlicher Weise   publizistisch t tig durch das Vierte Gesetz zur  nderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22.12.2011, [BGBl  I 3057](#), als Reaktion des Gesetzgebers auf BSG vom 23.3.2006 [B  3  KR 9/05  R  BSGE 96, 141](#) = [SozR 45425    2 Nr  7](#); vgl zur Einordnung dieser Reaktion als konstitutive Gesetzes nderung zur Korrektur der Rechtsprechung bereits BSG vom 16.7.2014 [B  3  KS 3/13  R  BSGE 116, 185](#) = [SozR 45425    25 Nr  10](#), RdNr  13). Ma geblich f r eine hinreichende  hnlichkeit einer T tigkeit zum Leitbild des Schriftstellers oder Journalisten ist danach nicht nur ein  ffentliches Interesse am verbreiteten Werk, sondern das Werk an sich muss sich schon seinem Zweck nach an die  ffentlichkeit wenden.

21

Daran fehlt es bei Hochzeitsreden, die anders als Texte von Schriftstellern und Journalisten schon ihrem Zweck nach nicht auf eine Verbreitung in der  ffentlichkeit zielen, sondern sich auch bei freien Trauungen typischerweise an den Kreis der  ber das Brautpaar untereinander verbundenen Eingeladenen als Adressaten richten. Hieran  ndert es nichts, wenn Reden der Kl gerin von Anwesenden aufgenommen und, etwa in sozialen Medien, ver fflicht werden, weil hierauf ihre Reden nicht zielen. Allein eine anzuerkennende F higkeit der Kl gerin zur  ffentlichen Rede bei freien Trauungen begr ndet nicht ihre Anerkennung als Publizistin im Sinne der K nstlersozialversicherung.

22

Anderes wÃ¼rde entgegen der Annahme der KlÃ¤gerin auch dann nicht gelten, wenn sie ihre gehaltenen Reden anschlieÃend gesammelt in Buchform verÃ¶ffentlichen sollte. Denn auch dann wÃ¼ren ihre individualisierten Hochzeitsreden, mit Blick auf die sie vorliegend allein den Zugang zur KÃ¼nstlersozialversicherung begehrt, nicht darauf angelegt, durch ein im Ã¶ffentlichen Interesse stehendes Thema ein nicht individuell und persÃ¶nlich angesprochenes Publikum zu erreichen, wÃ¼rden sich also weiterhin nicht schon ihrem Zweck nach an die Ã¶ffentlichkeit wenden (vgl zu diesen Anforderungen erneut BSG vom 4.6.2019 â [B 3 KS 2/18 R](#) â [BSGE 128, 169](#) = SozR 45425 â 2 Nr 26, RdNr 38).

23

6. Ein Bedarf, die bisherigen MÃstÃ¼be zur Kunst und zur Publizistik mit Blick auf die TÃtigkeit der KlÃ¤gerin als Hochzeitsrednerin und Zeremonienleiterin bei freien Trauungen zu prÃ¤zisieren und bezogen hierauf eine neue Gruppe von KÃ¼nstlern oder Publizisten zu konturieren, ist fÃ¼r den Senat nicht erkennbar geworden. Dieser vermag insbesondere nicht allein daraus zu folgen, dass sich bei freien Trauungen die Elemente der Rede und ihres Vortrags zu verbinden vermÃ¶gen. Denn auch bei einem gemischten Berufsbild kann von einer kÃ¼nstlerischen bzw publizistischen TÃtigkeit nur ausgegangen werden, wenn gerade die kÃ¼nstlerischen bzw publizistischen TÃtigkeitselemente das Gesamtbild prÃ¤gen (vgl BSG vom 4.6.2019 â [B 3 KS 2/18 R](#) â [BSGE 128, 169](#) = SozR 45425 â 2 Nr 26, RdNr 18 mwN). Daran fehlt es nach dem oben AusgefÃ¼hrten hier.

24

Die Kostenentscheidung beruht auf [â 193 SGG](#).

â

Erstellt am: 20.09.2024

Zuletzt verÃ¤ndert am: 21.12.2024